

AXA (CH) Strategy Fund

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

30. Juni 2023

(Prospektanpassung vom 2. September 2024)

AXA (CH) **Strategy Fund**

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
(Effektenfonds)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Fondsleitung

AXA Investment Managers Schweiz AG
Ernst-Nobs-Platz 7, Postfach 1078, 8021 Zürich

Depotbank

State Street Bank International GmbH, München
Zweigniederlassung Zürich
Beethovenstrasse 19, 8027 Zürich

Ausgabe 30. Juni 2023
(Prospektanpassung vom 2. September 2024)

Inhalt

Teil 1: Prospekt

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	5
2. Informationen über die Fondsleitung	21
3. Informationen über die Depotbank	22
4. Informationen über Dritte	23
5. Weitere Informationen	24
6. Weitere Anlageinformationen	25
7. Ausführliche Bestimmungen	26

Teil 2: Fondsvertrag

I Grundlagen	27
II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	27
III Richtlinien der Anlagepolitik	31
IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	44
V Vergütungen und Nebenkosten	46
VI Rechenschaftsablage und Prüfung	48
VII Verwendung des Erfolges	48
VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	49
IX Umstrukturierung und Auflösung	49
X Änderung des Fondsvertrages	51
XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand	51

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (PRIIP KID) und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der AXA (CH) Strategy Fund ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Portfolio 30
- Portfolio 40
- Economic Trends Equity CHF
- Sustainable Equity CHF
- Global Equity CHF
- Swiss Equity CHF

Der Fondsvertrag des AXA (CH) Strategy Fund wurde von der AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der State Street Bank International GmbH München, Zweigniederlassung Zürich, Zürich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 15. April 2011 genehmigt.

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der

Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegt der Verrechnungssteuer von 35 % ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde-

und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Der Anlagefonds ist als Nonreporting IGA FFI im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) zu betrachten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

1.4 Prüfgesellschaft

Die statutarische und aufsichtsrechtliche Revision erfolgt durch Ernst & Young AG, Aeschengraben 27, 4051 Basel.

1.5 Anteile

Der Anleger¹⁾ ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Für alle Teilvermögen bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- Anteile der Anteilsklasse „A“ werden allen Anlegern angeboten. Es besteht kein Mindestzeichnungsbetrag.

- Anteile der Anteilsklasse „I“ werden allen Anlegern angeboten. Für die Anteilsklasse „I“ gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von CHF 500'000 bei der Erstzeichnung, ausser die Erstzeichnung erfolgt aus dem Übertrag der Fondsanteile auf einen neuen Anteilsinhaber innerhalb dieser Anteilsklasse.

Für die Teilvermögen Economic Trends Equity CHF, Sustainable Equity CHF, Global Equity CHF und Swiss Equity CHF besteht zusätzlich die folgende Anteilsklasse:

- Anteile der Anteilsklasse „S“ werden allen Anlegern angeboten, die in die Teilvermögen Economic Trends Equity CHF, Sustainable Equity CHF, Global Equity CHF oder Swiss Equity CHF investieren. Die Anteilsklasse „S“ ist zugänglich für Anleger, die entweder einen Mindestbetrag von CHF 5'000'000 bei der Erstzeichnung zeichnen, ausser die Erstzeichnung erfolgt aus dem Übertrag der Fondsanteile auf einen neuen Anteilsinhaber innerhalb dieser Anteilsklasse, oder einen schriftlichen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur AXA-Gruppe gehörenden Gesellschaft abgeschlossen haben.
- Die Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Mindestzeichnung und der Verwaltungskommission, vgl. § 19 des Fondsvertrages.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Es erfolgt keine Kotierung. Die Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen,

¹⁾ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

englischen und französischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) gemäss unten aufgeführter Tabelle statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens nicht während der normalen Handelszeiten geöffnet sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13:30 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten oder übernächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Vortages berechnet.

Teilvermögen:	Bewertungstag nach Auftragstag T	Valutatag nach Auftragstag	Gültige Feiertage
AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 30	T+1	T+2	Französische und schweizerische Feiertage
AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 40	T+1	T+2	Französische und schweizerische Feiertage
AXA (CH) Strategy Fund – Economic Trends Equity CHF	T+1	T+2	Französische und schweizerische Feiertage
AXA (CH) Strategy Fund – Sustainable Equity CHF	T+2	T+3	Englische und schweizerische Feiertage
AXA (CH) Strategy Fund – Global Equity CHF	T+2	T+3	Englische und schweizerische Feiertage
AXA (CH) Strategy Fund – Swiss Equity CHF	T+1	T+2	Französische und schweizerische Feiertage

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabe-kommission. Die Höhe der Ausgabe-kommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahme-kommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Der jeweils angewandte Satz ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. die länger dauernde Schliessung eines oder mehrerer Anlagemärkte, Währungs- oder Kapitalbewegungsbeschränkungen, oder andere Formen von Marktstörungen (politische Unruhen, Terrorattacken, Naturkatastrophen, etc.) im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Nettofondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis auf 10% des Nettofondsvermögens zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.8 Verwendung der Erträge

Teilvermögen Economic Trends Equity CHF, Sustainable Equity CHF, Global Equity CHF, Swiss Equity CHF:

Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet.

Teilvermögen Portfolio 30, Portfolio 40:

Der Nettoertrag dieser Teilvermögen wird jährlich der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik, nachhaltiges Investieren, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

Die Rechnungseinheit aller Teilvermögen ist Schweizer Franken (CHF).

1.9.1 Anlageziel, Anlagepolitik und nachhaltiges Investieren der Teilvermögen

1.9.1.1. Nachhaltiges Investieren (ESG)

Die AXA Investment Managers Group („AXA IM“) integriert das nachhaltige Investieren mittels eines anlagerelevanten Ansatzes (ESG Integration), welcher auf drei Säulen basiert:

- Quantitative und qualitative ESG-Recherche
- Sektorale und normative Ausschlüsse
- Stewardship

Die quantitative und qualitative ESG-Recherche hilft, die Wesentlichkeit von E-, S- und G-Herausforderungen für Sektoren, Unternehmen und Länder besser zu verstehen. Diese Recherche fließt in die Ausschlussstrategie von AXA IM ein, indem ESG-Risiken identifiziert werden, die sich nachteilig und irreversibel auf die Performance der Portfolios sowie auf die langfristigen globalen Nachhaltigkeitsziele auswirken könnten, falls AXA IM in Vermögenswerte investiert wäre, die diese Risiken bergen. Die normativen und sektoralen Ausschlüsse ziehen die rote Linie und senden eine klare Botschaft an Unternehmen und Staaten darüber, was nach Ansicht von AXA IM nicht akzeptiert wird, um einen Klima- und sozialen Wandel herbeizuführen. Bei Vermögenswerten, in denen AXA IM weiterhin investiert ist, kommt ihre Abstimmungs- und Engagementstrategie zur Anwendung – das sogenannte Stewardship – mit dem Ziel, die Emittenten auf ihrem Übergangsprozess zu unterstützen. Bei der Anwendung der Stewardship-Strategie legt AXA IM klare und aussagekräftige Ziele fest, die sie dem Management mitteilt, hält regelmässige Sitzungen ab, um die Fortschritte zu überprüfen und zu be-

werten und stimmt mit Überzeugung ab oder wendet, falls notwendig, andere Eskalationstechniken an.

a) ESG-Bewertungsmethoden (Scoring)

AXA IM hat Bewertungsmethoden (Scoring) eingeführt, um Emittenten nach ESG-Kriterien zu bewerten (Unternehmen, Staatsanleihen sowie grüne, soziale und nachhaltige Anleihen).

Die ESG-Rating-Methode von AXA IM (als „Q²“ bzw. „Qual-to-Quant“ bezeichnet) stützt sich in hohem Masse auf die von MSCI zur Verfügung gestellten Daten und wird mit Angaben von Gaia/Ethifinance oder eigenen Fundamentalanalyse-Daten ergänzt, um die Daten zu vervollständigen und die Abdeckung zu erhöhen. Die Datenergebnisse (ESG Scores) können korrigiert oder ergänzt werden, z. B. weil die Bewertung auf spärlichen und/oder veralteten Daten beruht, indem die ESG-Analysten von AXA IM, unabhängig vom Portfolio Management, eine dokumentierte und wesentliche ESG-Analyse dem ESG Assessment and Review Committee (ESARC) vorlegen. Wenn das ESARC die eingereichte ESG Analyse validiert, wird sie in eine quantitative ESG-Bewertung umgewandelt und überschreibt die bestehende, zuvor gültige MSCI-Bewertung. Die Scoringangaben beziehen sich auf nicht-finanzielle Informationen, die von Emittenten und Staaten veröffentlicht wurden, sowie durch interne und externe Recherchen gewonnen wurden. Die in diesen Methoden verwendeten Daten umfassen die Bereiche CO₂-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, **Korruption** und Instabilität. AXA IM bewertet Emittenten gemäss ESG-Kriterien (Unternehmen und Staaten), basierend auf quantitativen Daten und/oder einer qualitativen Beurteilung durch interne und externe Recherchen, einschliesslich Daten zu CO₂-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Lieferketten-Arbeitsstandards, Geschäftsethik, **Korruption** und Instabilität. Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische als auch soziale Faktoren zu bewerten und dadurch ESG-Risiken und -Chancen noch besser in die Anlageentscheidung einzubeziehen.

Die von AXA IM angewandten Scores korrespondieren mit dem MSCI ESG Buchstaben Rating folgendermassen:

ESG Score:	ESG Buchstaben Rating	Klassifizierung
8.571–10.0	AAA	Führend
7.143–8.571	AA	Führend
5.714–7.143	A	Durchschnittlich
4.286–5.714	BBB	Durchschnittlich
2.857–4.286	BB	Durchschnittlich
1.429–2.857	B	Rückständig
0.0–1.429	CCC	Rückständig

Die Methodik der Unternehmensbewertung stützt sich auf drei Säulen und mehrere Unterfaktoren, die in Bezug auf Unternehmen die wichtigsten Aspekte in den ESG-Bereichen abdecken. Der Bezugsrahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien, z. B. die Global Compact Prinzipien der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Grundsätze und Konventionen, die die Grundlage für die Aktivitäten von Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung bilden. Die Analyse basiert auf den wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen unter Berücksichtigung der folgenden 10 Faktoren identifiziert wurden: Klimawandel, Biokapazität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Stakeholdern, soziale Chancen, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Der ESG-Gesamtscore berücksichtigt zudem das Konzept der branchenabhängigen Faktoren und differenziert bewusst zwischen den Sektoren, um die wesentlichsten Faktoren für jede Branche über zu gewichten. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, sondern schliesst auch die Auswirkungen auf externe Stakeholder sowie das zugrunde liegende Reputationsrisiko mit ein, das aus einem unzureichenden Verständnis der wichtigsten ESG-Themen erwächst. In der Methodik der Unternehmensbewertung wird auch der Schweregrad von Kontroversen beurteilt und laufend überwacht, um zu gewährleisten, dass die wesentlichsten Risiken im ESG-Gesamtscore berücksichtigt werden. Kontroversen mit hohem Schweregrad führen zu grossen Abzügen bei den Bewertungen der Unterfaktoren und letztendlich auch bei den ESG-Bewertungen.

Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, ESG-Risiken noch besser in die Anlageentscheidung einzubeziehen. Eine der wichtigsten

Einschränkungen dieses Ansatzes steht mit der begrenzten Verfügbarkeit der für die Bewertung von **Nachhaltigkeitsrisiken** relevanten Daten im Zusammenhang: Solche Daten werden von den Emittenten noch nicht systematisch offenlegt und sofern doch, erfolgt die Offenlegung möglicherweise anhand verschiedener Methoden. Der Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass die meisten Informationen zu den ESG-Faktoren auf historischen Daten beruhen und dass sie möglicherweise nicht die zukünftige ESG-Performance oder die Risiken der Anlagen widerspiegeln.

Die die im Anlageprozess verwendeten ESG-Daten basieren auf ESG-Methoden, die sich insbesondere auch auf Daten Dritter stützen und in einigen Fällen intern entwickelt wurden. Sie sind subjektiv und können sich im Laufe der Zeit ändern. Trotz mehrerer Initiativen kann das Fehlen harmonisierter Definitionen dazu führen, dass die ESG-Kriterien heterogen sind. Daher sind die verschiedenen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und die ESG-Berichterstattung, schwer miteinander zu vergleichen. Strategien, die ESG-Kriterien einbeziehen, und solche, die Kriterien der nachhaltigen Entwicklung einbeziehen, können ESG-Daten verwenden, die ähnlich erscheinen, jedoch unterschieden werden sollten, weil die ihr zugrundeliegende Berechnungsmethode unterschiedlich sein kann.

b) Sektorale und normative Ausschlussrichtlinien (Exclusion Policies)

Durch die Anwendung von sektoralen und normativen Ausschlussrichtlinien werden Vermögenswerte ausgeschlossen, die erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind oder die einen erheblichen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben können. Die Ausschlussrichtlinien konzentrieren sich auf die folgenden ESG-Faktoren:

- **E:** Klima (**Kohlebergbau**, kohlebasierte Energieerzeugung; **Ölsandproduktion und Ölsand-Pipelines; Schieferöl, Tight Oil und Gas; arktisches Öl und Gas**), Biodiversität (Schutz von Ökosystemen, Entwaldung und Palmölproduktion) oder Soft Commodities (Nahrungsmittelderivate),
- **S:** Gesundheit (Tabakproduzenten), Arbeit, Gesellschaft und **Menschenrechte** (Verstösse gegen internationale Normen und Standards; umstrittene Waffenherstellung, Hersteller von Waffen mit weissem Phosphor, Ausschluss von Investitionen in Wertpapiere, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu beobachten sind),

- **G:** Unternehmensethik (schwere Kontroversen, Verstöße gegen internationale Normen und Standards), Korruption (schwere Kontroversen und Verstöße gegen internationale Normen und Standards).

AXA IM sektorale Richtlinien

Die sektoralen Richtlinien von AXA IM zielen darauf ab, die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in den Anlageentscheidungsprozess einzubeziehen und abzudecken:

- **Kontroverse Waffen**
Ausschluss von Unternehmen, welche Antipersonenminen, Streubomben oder mit Uran angereicherte, biologische und chemische Waffen herstellen und vertreiben und die gegen den Atomwaffensperrvertrag verstossen.
- **Schutz von Ökosystemen und Entwaldung**
Vermeiden von Investitionen in i) Palmölproduzenten, die keine „nachhaltige Palmöl“-Produktionszertifizierung erhalten haben und/oder erhebliche ungelöste Landrechtskonflikte haben und/oder illegalen Holzeinschlag betreiben ii) Unternehmen in allen Sektoren, die mit „hohen“ und „schwerwiegenden“ Kontroversen in Bezug auf „Landnutzung und Biodiversität“ konfrontiert sind und iii) Unternehmen, die Palmöl, Soja, Rinder und Holz produzieren, die mit „bedeutenden“ Kontroversen über „Landnutzung und Biodiversität“ konfrontiert sind und bei denen „kritische“ Auswirkungen auf die Abholzung und die Umwandlung natürlicher Ökosysteme festgestellt wurden.
- **Agrarrohstoffe („soft commodities“)**
Keine Beteiligung an kurzfristigen Instrumenten wie Warentermingeschäften, börsengehandelten Fonds, die sich auf Nahrungsmittel („weiche“) Rohstoffe stützen, oder an spekulativen Geschäften, die zur Preisinflation bei grundlegenden Agrar- und Meeresrohstoffen wie Weizen, Reis, Fleisch, Soja, Zucker, Milchprodukte, Fisch und Mais beitragen könnten.
- **Klimarisiko**
Ausschluss von Unternehmen, die am stärksten gegenüber Kohle und unkonventionellem Öl und Gas exponiert sind. Dies umfasst die vorgelagerte Produktion und Förderung sowie die Transportaktivitäten von Unternehmen – von der Kohleverstromung, dem Kohleabbau und dem Kohletransport bis hin zu Unternehmen, die Ölsand produzieren und/oder transportieren.

AXA IM ESG Standards

Die AXA IM ESG-Standards stellen die Mindest-ESG-Kriterien von AXA IM dar und definieren die verschiedenen Hauptbereiche, die AXA IM nicht als ESG-konform ansieht. Dazu gehören zusätzliche Ausschlüsse im Zusammenhang mit Gesundheit (Ausschluss von Tabak, um die Finanzierung der Tabakindustrie zu vermeiden und so zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beizutragen) und **Menschenrechten** (weisse Phosphorwaffen, Ausschluss von Anlagen in Wertpapieren, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden). Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die gegen internationale Normen und Standards wie die Global Compact Prinzipien der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen, sowie Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind, welche Themen wie **Menschenrechte**, Gesellschaft, Arbeit, Umwelt und Governance umfassen. Um solide ESG-Praktiken zu fördern, werden ausserdem Unternehmen mit niedriger ESG-Qualität, d. h. mit einem ESG-Gesamtscore von unter 1.429 (Buchstabenrating CCC), aus einer Skala von 0–10, ausgeschlossen.

Weitere Informationen über die sektoralen Ausschlüsse sowie die ESG-Standards von AXA IM finden Sie auf der Website [Our Policies | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#)

c) Stewardship: Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting)

AXA IM verfolgt eine umfassende Strategie der aktiven Beteiligung, die sowohl Engagement als auch Stimmrechtsausübung umfasst. Das Ziel ist es, den Einfluss als Investor zu nutzen, um Unternehmen zu ermutigen, die wichtigsten ökologischen und sozialen Risiken in ihren jeweiligen Branchen zu reduzieren. Das Engagement der AXA IM in Unternehmen konzentriert sich auf die Bereiche Klima, Humankapitalmanagement, Biodiversität, Gesundheit, Unternehmensführung und nachhaltige Technologie. Die AXA IM hat einen klaren Prozess für die Festlegung von Prioritäten eingeführt, die in Kombination angegangen werden können:

- **Proaktiv:** Die AXA IM engagiert sich auf proaktive Weise in wesentlichen ESG-Bereichen. Es gibt zwei Hauptansätze, die ein proaktives Engagement vereinfachen:
 - i. **Fokusliste:** Hierbei handelt es sich um eine Prioritätenliste von etwa 50 Unternehmen, bei denen ein intensives und

wiederholtes Engagement zu einem oder zwei Schlüsselthemen durchgeführt wird, wobei die Liste jährlich aktualisiert wird. Die Ziele werden im Voraus festgelegt und die Ressourcen dafür zugewiesen. Dies ist die Prioritätenliste, für welche die AXA IM regelmässige individuelle Meetings, Aktualisierungen und Massnahmen durchführt. Die Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit diesen Unternehmen werden regelmässig vom AXA IM ESG-Monitoring- und Engagement-Ausschuss überwacht.

ii. Thematische Projekte: Zusätzlich zur Fokussliste führt die AXA IM auch Engagement-Projekte zu bestimmten Themen durch. Diese Projekte decken ein breiteres Universum von Unternehmen in allen relevanten Märkten, Sektoren oder Anlageklassen ab.

■ **Opportunität:** Die Beziehungen der AXA IM zu Unternehmen gestalten sich dadurch, dass die AXA IM beispielsweise zu Konferenzen, Roadshows oder Forschungsreisen eingeladen wird. Dies bietet Gelegenheit mehr über die Massnahmen, die Unternehmensrichtlinien und die Performance der Unternehmen zu erfahren, während die AXA IM sie gleichzeitig über ihre Schwerpunktbereiche und Überprüfungen informiert.

■ **Abstimmungen in der jährlichen Generalversammlung:** Vor und nach den Abstimmungen führt die AXA IM ausführliche Gespräche mit den Unternehmen über beispielsweise Corporate Governance Fragen, Abstimmungsbeschlüsse bei anstehenden Versammlungen und zunehmend zu Nachhaltigkeitsthemen, die im Mittelpunkt von Aktionärsanträgen stehen. Ausserdem informiert sie transparent über ihre Abstimmungsaktivitäten mit Unternehmen und ihre Abstimmungsergebnisse. Dies ist ein wesentlicher Aspekt der Treuepflicht der AXA IM gegenüber ihren Kunden. Die AXA IM stimmt in einer Weise ab, die dem langfristigen, nachhaltigen Wert der Unternehmen, in die sie investiert, zugutekommen soll. Die Themen, welche sie unterstützt oder die sie ablehnt, können sich auf eine Reihe von nachhaltigkeitsrelevanten Anliegen beziehen, die sie in ihrer speziellen Abstimmungsrichtlinie erfasst hat, wie z. B. die Vergütung von Führungskräften, das Klima und die Vielfalt. Abstimmungen können gelegentlich als Eskalationsmöglichkeit genutzt werden, wenn die AXA IM der Meinung ist, dass das Engagement in einer thematischen Frage ins Stocken geraten ist.

■ **Reaktiv:** Obwohl die Engagement-Hauptstrategie proaktiv ist, gibt es Fälle, in denen die AXA IM sich als Reaktion auf

ein bestimmtes Ereignis engagieren muss. Dies kann sich beispielsweise auf Folgendes beziehen:

i. Schwere Kontroversen und Verstösse gegen internationale Normen und Standards: Gemäss der ESG Integrated- und Impact-Strategien schliesst die AXA IM Anlagen in Emittenten aus, die von schwerwiegenden Kontroversen betroffen sind oder die gegen internationale Normen und Standards verstossen, da der Besitz von Wertpapieren dieser Emittenten ein erhebliches finanzielles und/oder Reputationsrisiko darstellen kann. Schwere Kontroversen werden weitgehend als Verstösse definiert, aber die AXA IM kann auch Anlagen ausschliessen, bei denen Emittenten in andere Arten von Kontroversen verwickelt waren. Sie nutzt den externen Datenanbieter Sustainalytics, um eine erste Einschätzung zu erhalten. In bestimmten Fällen kann die AXA IM beschliessen, mit dem Unternehmen über die Glaubwürdigkeit der zur Lösung des Problems ergriffenen Korrekturmassnahmen zu diskutieren, anstatt eine Veräusserung der Wertpapiere vorzunehmen. Über eine solche Ausnahmeregelung entscheidet der AXA IM ESG-Monitoring- und Engagement-Ausschuss nach einer qualitativen Prüfung der Aktie und der internen Vereinbarung zwischen den Beteiligten des Ausschusses.

ii. Ausschlussverfahren: Jede Aktualisierung der AXA IM Verbotslisten kann dazu führen, dass einige Unternehmen automatisch ausgeschlossen werden.

iii. Negativer Nachrichtenfluss: Manchmal werden negative Nachrichten über Unternehmen, in welche die AXA IM investiert ist, verbreitet. Obschon diese nicht zwingend als „schwerwiegende“ Kontroversen eingestuft werden, tritt die AXA IM mit dem Unternehmen in Kontakt, um ein besseres Verständnis der Thematik zu erhalten und die Qualität der Reaktion zu beurteilen. Wenn die Risiken für wesentlich und die Reaktion des Managements darauf für unzureichend gehalten wird, schliesst die AXA IM den Emittenten aus.

Diese Strategie wird auf Ebene von AXA IM angewandt und kann sich auf Wertpapiere der Teilvermögen auswirken. Die Informationen über die Abstimmungs- und Engagementaktivitäten von AXA IM werden öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen über die Stewardship Richtlinien, die Stewardship Berichte und die Abstimmungsrichtlinie von

AXA IM finden Sie auf der Website [Stewardship & Engagement | Responsible Investing | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#)

Die folgenden Teilvermögen des AXA (CH) Strategy Fund verfolgen einen nachhaltigen Anlageansatz:

- **AXA (CH) Strategy Fund – Economic Trends Equity CHF**
Durch die Anwendung von „sektoralen und normativen Ausschlüsse“, „ESG-Integration“ und „Stewardship“.
- **AXA (CH) Strategy Fund – Sustainable Equity CHF**
Durch die Anwendung von „sektoralen und normativen Ausschlüsse“, „ESG-Integration“ und „Stewardship“. Darüber hinaus wendet das Teilvermögen eine **Dekarbonisierungsstrategie** an und setzt umweltrelevante Schwerpunkte bei der Erfüllung der UN Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals „SDGs“) ein.
- **AXA (CH) Strategy Fund – Swiss Equity CHF**
Durch die Anwendung von „sektoralen und normativen Ausschlüsse“, „ESG-Integration“ und „Stewardship“.

1.9.1.2. Zu den einzelnen Teilvermögen

a) AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 30 und Portfolio 40

Anlageziel

Das Anlageziel der Teilvermögen Portfolio 30 und Portfolio 40 besteht darin, durch ein diversifiziertes Portfolio bei kontrolliertem Risiko Wertzuwachs und einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften, wobei eine Strategie zur Reduktion des Risikos eingesetzt wird.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung strebt im Teilvermögen Portfolio 30 eine Aktienquote von 30 % und im Teilvermögen Portfolio 40 eine Aktienquote von 40 % an, wobei deren maximale Anteile im Teilvermögen Portfolio 30 auf 35 % und im Teilvermögen Portfolio 40 auf 45 % festgelegt ist. Die Anlagestrategie sieht vor, die Auswirkungen von erheblichen täglichen Kurschwankungen, welche namentlich bei starken Turbulenzen an den Finanzmärkten oder in Zeiten einer signifikanten Börsenbaisse auftreten können, zu limitieren. Um dies zu erreichen, wird die Allokation in volatilere Anlagen (insbesondere Aktien) temporär reduziert, wenn die durchschnittliche tägliche Kursschwankung über einen bestimmten Zeitraum eine bestimmte Grenze überschreitet.

Die Teilvermögen investieren hauptsächlich in schweizerische und internationale Aktienmärkte, in Obligationenmärkte in Schweizer Franken und Euro sowie in den Schweizer Geldmarkt. Zum Einsatz kommen dabei folgende Anlageinstrumente: Beteiligungswertpapiere und -rechte von Emittenten weltweit, Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten weltweit (grösstenteils Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft), Geldmarktinstrumente in Schweizer Franken, Anlagefonds, ETF's (Exchange Traded Funds) sowie andere gemäss dem Fondsvertrag zugelassene Anlagen. Anstelle oder zur Ergänzung oben erwähnter Anlagen werden auch derivative Finanzinstrumente eingesetzt. Dabei werden in der Regel standardisierte, an einer Börse gehandelte Derivate eingesetzt (vorzöglich Futures auf Indizes oder Staatsanleihen) sowie nicht standardisierte OTC (over-the-counter) Derivate wie Total Return Swaps.

Die Performance der Teilvermögen wird nicht mit einer Referenzindex-Performance verglichen.

Wesentliche Risiken für diese Teilvermögen sind zudem folgende:

Die Anlagen in den jeweiligen Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Aufgrund der Anlagestrategie der Teilvermögen, bei welcher die Anlageklassen mit höheren Marktschwankungen reduziert werden, kann es sein, dass bei hohen Marktschwankungen einer Anlageklasse die entsprechende Allokation im Extremfall bis auf 0 reduziert wird. Dies erfolgt unabhängig von der möglichen Marktentwicklung dieser Anlageklasse.

b) AXA (CH) Strategy Fund – Economic Trends Equity CHF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen langfristigen Wertzuwachs und einen angemessenen Ertrag in CHF zu erzielen, welcher über der Wertentwicklung des Referenzindex „50% Swiss Performance Index (SPI) + 50% EURO STOXX 50 hedged to CHF“ liegt. Um das Ziel zu erreichen, wird ein diversifiziertes Portfolio von Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten mit Fokus auf den (i) schweizerischen, liechtensteinischen und (ii) europäischen Kapitalmarkt aktiv verwaltet.

Die Fondsleitung strebt im Teilvermögen Economic Trends Equity CHF eine Aktienquote von mindestens 90 % an.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität (i) in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder (ii) in Europa haben und Bestandteil des (i) Swiss Performance Index (SPI) und/oder (ii) EURO STOXX Index sind. Zum Einsatz kommen zudem folgende Anlageinstrumente: Geldmarktinstrumente in Schweizer Franken, Anlagefonds sowie andere gemäss dem Fondsvertrag zugelassene Anlagen. Zur Ergänzung oben erwähnter Anlagen werden auch derivative Finanzinstrumente eingesetzt. Dabei werden in der Regel standardisierte, an einer Börse gehandelte Derivate eingesetzt (vorzüglich Futures auf Währungen zwecks Absicherung des Fremdwährungsrisikos). Der Anlageprozess orientiert sich an themenbasierten Trends. Die Fondsleitung investiert in Unternehmen, die aufgrund ihrer zukunftsgerichteten Produkte und Dienstleistungen nachhaltiges Wachstumspotential aufweisen. Die zugrundeliegenden Trends werden vom Vermögensverwalter nach seinem eigenen Ermessen ausgewählt und können z. B. die Themen Automation, Ageing & Lifestyle, CleanTech, Connected Consumer und Transitioning Societies oder andere Trends umfassen. Der Vermögensverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Portfolios des Teilvermögens und kann Sektoren oder Unternehmen im Vergleich zur Zusammensetzung des Referenzindexes über- oder untergewichten. Er verwendet eine Strategie, die makroökonomische, sektor- und unternehmensspezifische Analysen kombiniert. Der Prozess der Wertpapierauswahl stützt sich auf eine strenge Analyse des Geschäftsmodells der Unternehmen, der Qualität des Managements, der Wachstumsaussichten und des Risiko-/Ertragsprofils.

Der vom Vermögensverwalter angewandte Ansatz für **nachhaltiges** Investieren beinhaltet die ESG-Integration (siehe Ziff. 1.9.1.1.) auf der Grundlage des AXA IM Scoring Frameworks (siehe Ziff. 1.9.1.1.a.), unter der jederzeit verbindlichen Anwendung der Richtlinien für den sektoralen Ausschluss und der AXA IM ESG-Standards (siehe Ziff. 1.9.1.1.b.). Der Abdeckungsgrad der ESG-Analyse innerhalb des Portfolios beträgt mindestens 90 % des in § 8 C. a) aa) definierten Vermögens des Teilvermögens, dabei werden die Ausschlusskriterien zu 100 % angewendet. Bei den übrigen, unter a)

definierten Anlagen kann die Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze nicht gewährleistet werden, da eine ESG-Datenabdeckung der einzelnen Anlagen oder Einbezugsmöglichkeiten von ESG-Faktoren fehlen, namentlich bei liquiden Mitteln, Derivaten und anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).

c) AXA (CH) Strategy Fund – Sustainable Equity CHF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, durch ein aktiv verwaltetes Portfolio von internationalen Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten eine langfristige Rendite zu erzielen, die über dem Referenzindex „100 % MSCI ACWI with Developed Markets 100 % hedged to CHF“ des Teilvermögens liegt, d. h. mit einem niedrigeren Volatilitätsprofil als das des Referenzindexes. Bei der Auswahl der Anlagen werden neben Kriterien der traditionellen Finanzanalyse auch ESG Faktoren (Environmental, Social and Governance) berücksichtigt. Dabei strebt das Teilvermögen mittels der Dekarbonisierungsstrategie eine Kohlenstoffintensität (tCO₂e/M\$ Ertrag) in Scope 1 und 2 (vgl. nachstehende Erläuterungen) an, die mindestens 30 % unter derjenigen des vorerwähnten Referenzindexes liegt. Die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele wird im Jahresbericht offengelegt.

Die Fondsleitung strebt im Teilvermögen Sustainable Equity CHF eine Aktienquote von mindestens 90 % an.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit inklusive Emerging Markets, die den obgenannten ESG-Ansatz erfüllen. Zum Einsatz kommen zudem folgende Anlageinstrumente: Geldmarktinstrumente in Schweizer Franken, Anlagefonds sowie andere gemäss dem Fondsvertrag zugelassene Anlagen. Anstelle oder zur Ergänzung oben erwähnter Anlagen werden auch derivative Finanzinstrumente eingesetzt vorzugsweise Devisentermingeschäfte zwecks Absicherung des Fremdwährungsrisikos, wobei nur das Fremdwährungsrisiko der entwickelten Märkte²⁾ abgesichert wird).

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in Emittenten, die einen robusten und glaubwürdigen Übergangspfad zur Dekarbonisierung einschlagen. Damit das nachhaltige An-

²⁾ Gemäss Definition MSCI ACWI Index.

lageziel erreicht werden kann, wendet das Teilvermögen eine Dekarbonisierungsstrategie an, um eine schrittweise Angleichung an die Ziele des Pariser Abkommens zum Klimaschutz zu erreichen. Die Dekarbonisierungsstrategie beinhaltet die Messung der Treibhausgasemissionen (THG). Die THG eines Unternehmens (ausgedrückt in CO₂-äquivalente Emissionen) können anhand von drei Kategorien (den sogenannten „Scopes“) gemessen werden: Scope 1 (direkte Emissionen des Unternehmens aus eigenen oder kontrollierten Quellen), Scope 2 (indirekte Emissionen aus zugekaufter Energie) und Scope 3 (Emissionen, aus vor- und nachgelagerten Tätigkeiten in der gesamten Lieferkette eines Unternehmens, einschliesslich der Emissionen, die durch die Verwendung dieser Produkte durch Kunden verursacht werden). Angesichts der derzeit verfügbaren Daten sind die CO₂-Emissionen in Bezug auf Scope 3 unvollständig sowie schwer zugänglich und können daher nur geschätzt werden. Scope 3 wird deshalb bei der Berechnung der Kohlenstoffintensität nicht berücksichtigt. Zudem investiert das Teilvermögen in Anbieter von Klimalösungen, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen zur Eindämmung des Klimawandels oder zu einem erleichterten Übergang zur nachhaltigen Energienutzung beitragen und somit in Einklang mit den UN Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals „SDGs“) dem SDG Ziel 7 (bezahlbare und saubere Energie) und dem SDG Ziel 13 (Massnahmen zum Klimaschutz) stehen.

Des Weiteren verfolgt das Teilvermögen einen sozial verantwortlichen Anlageansatz (Socially Responsible Investment „SRI“), indem es Wertpapiere bevorzugt, die im Vergleich zum Referenzindex einen höheren ESG- und/oder E-Score aufweisen, welche sich aus der ESG Bewertungsmethodik von AXA IM ergeben.

Der Vermögensverwalter verwendet eigene quantitative Modelle, die sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Daten einbeziehen, um Wertpapiere für das Teilvermögen auszuwählen. Der Ansatz des Vermögensverwalters bei der Portfoliokonstruktion ist weitgehend systematisch, und ein Optimierungsprogramm (Instrument zur Portfoliokonstruktion) wird eingesetzt, um das Portfolio so zu strukturieren, damit das Anlageziel erreicht werden kann.

Das Optimierungsprogramm ist so konzipiert, dass es nebst den grundlegenden Anlagemerkmalen jeder Aktie (wie Volatilität und Ertragsqualität) auch die Kohlenstoffintensität sowie das ESG- und die E-Scores berücksichtigt, damit die Entscheidung ein Wertpapier zu halten, zu kaufen oder zu ver-

kaufen sowohl auf finanziellen als auch auf nicht-finanziellen Daten basiert.

Bei der Auswahl der einzelnen Wertpapiere wendet der Vermögensverwalter einen zweistufigen Ansatz an:

1. Definition des in Frage kommenden nachhaltigen Anlageuniversums von Emittenten, die einen robusten und glaubwürdigen Übergangspfad zur Dekarbonisierung verfolgen, um eine schrittweise Angleichung an die Ziele des Pariser Abkommens zum Klimaschutz zu erreichen, nach der Anwendung eines ersten Ausschlussfilters wie in den AXA IM Richtlinien für sektorale Ausschlüsse und den AXA IM ESG Standards beschrieben.
2. Auswahl von Wertpapieren aus dem Anlageuniversum anhand eines weitgehend systematischen Prozesses zur Durchführung einer strengen Analyse der finanziellen und nicht-finanziellen Daten der Unternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf Volatilität und Ertragsqualität sowie dem ESG-Score, dem E-Score und/oder der Ausrichtung auf dem SDG Ziel 7 (bezahlbare und saubere Energie) und dem SDG 13 (Massnahmen zum Klimaschutz) des jeweiligen Emittenten.

Darüber hinaus nutzt der Vermögensverwalter Daten zur Kohlenstoffintensität (tCO₂e/M\$ Ertrag), um die CO₂-Emission des Teilvermögens um mindestens 30 % gegenüber derjenigen des Referenzindex zu reduzieren.

Der für das Teilvermögen geltende ESG-Ansatz wird im Transparenzkodex des Teilvermögens detailliert beschrieben und ist im Fondscenter von AXA IM abrufbar.

Im Rahmen des **nachhaltigen** Investierens wendet der Vermögensverwalter zudem die ESG-Integration (siehe Ziff. 1.9.1.1.) auf der Grundlage des AXA IM Scoring Frameworks (siehe Ziff. 1.9.1.1.a.) unter der jederzeit verbindlichen Anwendung der Richtlinien für den sektoralen Ausschluss und der AXA IM ESG-Standards (siehe Ziff. 1.9.1.1.b.) an. Der Abdeckungsgrad der ESG-Analyse innerhalb des Portfolios beträgt mindestens 90 % des in § 8 D. a) aa) definierten Vermögens des Teilvermögens, dabei werden die Ausschlusskriterien zu 100 % angewendet. Bei den übrigen, unter a) definierten Anlagen kann die Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze nicht gewährleistet werden, da eine ESG-Datenabdeckung der einzelnen Anlagen oder Einbezugsmöglichkeiten von ESG-Faktoren fehlen, namentlich bei liquiden Mitteln, Derivaten und anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).

Weitere detaillierte Informationen darüber, wie die AXA IM sich für **Nachhaltigkeit** einsetzt, finden Sie auf unserer Website unter: [Responsible Investment](#) | [Verantwortlich investieren](#) | [AXA IM CH \(axa-im.ch\)](#)

d) AXA (CH) Strategy Fund – Global Equity CHF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Referenzindex „MSCI ACWI with Developed Markets 100% hedged to CHF“ so gut wie möglich nachzubilden und möglichst nicht von der Performance des Referenzindex abzuweichen. Dabei wird eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite angeboten, die der Gesamtrendite der weltweiten Aktienmärkte entspricht. Es kann vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Bei der Auswahl von Wertpapieren wendet der Vermögensverwalter jederzeit verbindlich die **Ausschlussliste** der AXA-Gruppe an. Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Die Fondsleitung strebt im Teilvermögen Global Equity CHF eine Aktienquote von mindestens 90% an.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit inklusive Emerging Markets, die Bestandteil des MSCI AC World Index (MSCI ACWI Index) sind. Zum Einsatz kommen zudem folgende Anlageinstrumente: Geldmarktinstrumente in Schweizer Franken, Anlagefonds sowie andere gemäss dem Fondsvertrag zugelassene Anlagen. Anstelle oder zur Ergänzung oben erwähnter Anlagen werden auch derivative Finanzinstrumente eingesetzt (vorzüglich Devisentermin-

geschäfte zwecks Absicherung des Fremdwährungsrisikos, wobei nur das Fremdwährungsrisiko der entwickelten Märkte³⁾ abgesichert wird).

Um ESG- und Nachhaltigkeits-Tail-Risiken zu steuern, hat der Fonds eine Reihe von ausschlussbasierten Strategien eingeführt. Diese Massnahmen zielen auf die Steuerung von ESG- und Nachhaltigkeits-Tail-Risiken ab, wobei der Schwerpunkt auf folgenden Aspekten liegt:

- **E:** Klima (Kohlebergbau und kohlebasierte Energieerzeugung; Ölsandproduktion und Ölsand-Pipelines), Biodiversität (Palmölproduktion) oder soft commodities (Nahrungsmittelderivate),
- **S:** Gesundheit (Tabak) und **Menschenrechte** (Herstellung von umstrittenen Waffen, Verstösse gegen die Global Compact Prinzipien der Vereinten Nationen)
- **G:** Geschäftsethik (Verstösse gegen die Global Compact Prinzipien der Vereinten Nationen).

Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlussgrundsätzen und deren Anwendungsbereich finden Sie auf der Website der AXA Gruppe: <https://www.axa.com/>

Die Ausschlussgrundsätze zielen darauf ab, die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in den Anlageentscheidungsprozess einzubeziehen. Sie können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln.

Zudem kommt für dieses Teilvermögen ausschliesslich der Ansatz nach Ziff. 1.9.1.1.c. **Stewardship: Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting)** zur Anwendung.

e) AXA (CH) Strategy Fund – Swiss Equity CHF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen langfristigen Wertzuwachs und einen angemessenen Ertrag in CHF zu erzielen, welcher über der Wertentwicklung des Referenzindex „60% SPI Mid + 40% SPI Large“ liegt. Um das Ziel zu erreichen, wird ein Portfolio von Schweizer Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten aktiv verwaltet.

Die Fondsleitung strebt im Teilvermögen Swiss Equity CHF eine Aktienquote von mindestens 90% an.

³⁾ Gemäss Definition MSCI ACWI Index.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, welche an der Schweizer Börse kotiert sind oder ihren Sitz in der Schweiz haben. Zum Einsatz kommen zudem folgende Anlageinstrumente: Geldmarktinstrumente in Schweizer Franken, Anlagefonds sowie andere gemäss dem Fondsvertrag zugelassene Anlagen. Anstelle oben erwähnter Anlagen werden auch derivative Finanzinstrumente eingesetzt. Im Rahmen des Anlageprozesses verfügt der Vermögensverwalter über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Portfolios des Teilvermögens und kann Sektoren oder Unternehmen im Vergleich zur Zusammensetzung des Referenzindex über- oder untergewichten. Der Vermögensverwalter verwendet eine Strategie, die makroökonomische, sektor- und unternehmensspezifische Analysen kombiniert. Der Prozess der Wertpapierauswahl stützt sich auf eine strenge Analyse des Geschäftsmodells der Unternehmen, der Qualität des Managements, der Wachstumsaussichten und des Risiko-/Ertragsprofils.

Der vom Vermögensverwalter angewandte Ansatz für **nachhaltiges** Investieren beinhaltet die ESG-Integration (siehe Ziff. 1.9.1.1.) auf der Grundlage des AXA IM Scoring Frameworks (siehe Ziff. 1.9.1.1.a.), unter der jederzeit verbindlichen Anwendung der Richtlinien für den sektoralen Ausschluss (und der AXA IM ESG-Standards (siehe Ziff. 1.9.1.1.b.)). Der Abdeckungsgrad der ESG-Analyse innerhalb des Portfolios beträgt mindestens 90 % des in § 8 F. a) aa) definierten Vermögens des Teilvermögens, dabei werden die Ausschlusskriterien zu 100 % angewendet. Bei den übrigen, unter a) definierten Anlagen kann die Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze nicht gewährleistet werden, da eine ESG-Datenabdeckung der einzelnen Anlagen oder Einbezugsmöglichkeiten von ESG-Faktoren fehlen, namentlich bei liquiden Mitteln, Derivaten und anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).

1.9.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

a) Teilvermögen Portfolio 30 und Portfolio 40

Die zugelassenen Anlagen sind aus dem § 8 des Fondsvertrags ersichtlich.

Die Fondsleitung investiert maximal 35 % (Teilvermögen Portfolio 30) resp. 45 % (Teilvermögen Portfolio 40) in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit (inkl. Derivate auf diese Anlagen oder Indizes auf diese Anlagen und kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in solche Anlagen investieren).

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate je höchstens 10 % des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann je bis zu 35 % des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Aufsichtsbehörde hat der AXA Investment Managers Schweiz AG die Bewilligung erteilt, für die Teilvermögen bis zu 100 % ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten, welche von der Schweizerische Eidgenossenschaft, der Bundesrepublik Deutschland oder Frankreich begeben oder garantiert werden, anzulegen.

b) AXA (CH) Strategy Fund – Economic Trends Equity CHF

Die zugelassenen Anlagen sind aus dem § 8 des Fondsvertrags ersichtlich.

Die Fondsleitung investiert mindestens 90 % des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität (i) in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder (ii) in Europa haben (inkl. Derivate auf diese Anlagen und/oder kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in solche Anlagen investieren) und Bestandteil des (i) Swiss Performance Index (SPI) und/oder (ii) EURO STOXX Index sind. Zusätzlich werden Quoten von je mindestens 40 % und maximal 60 % des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität (i) in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder (ii) in Europa haben (inkl. Derivate auf diese Anlagen und/oder kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte von solchen Unternehmen investieren) eingehalten.

Die Fondleitung kann höchstens 10 % des Vermögens des Teilvermögens in auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, investieren.

Dieses Teilvermögen zeichnet sich dadurch aus, dass das Fremdwährungsrisiko zu mindestens 70 % gegen Schweizer Franken abgesichert ist.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt nur zu Absicherungszwecken.

c) AXA (CH) Strategy Fund – Sustainable Equity CHF

Die zugelassenen Anlagen sind aus dem § 8 des Fondsvertrags ersichtlich.

Die Fondleitung investiert mindestens 90 % des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit inklusive Emerging Markets (inkl. Derivate auf diese Anlagen und/oder kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte von solchen Unternehmen investieren).

Die Fondleitung kann höchstens 10 % des Vermögens des Teilvermögens in auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, investieren.

d) AXA (CH) Strategy Fund – Global Equity CHF

Die zugelassenen Anlagen sind aus dem § 8 des Fondsvertrags ersichtlich.

Die Fondleitung investiert mindestens 90 % des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit inklusive Emerging Markets (inkl. Derivate auf diese Anlagen und/oder kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte von solchen Unternehmen investieren), die Bestandteil des MSCI AC World Index (MSCI ACWI Index) sind.

Die Fondleitung kann höchstens 10 % des Vermögens des Teilvermögens in auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in Guthaben auf Sicht

und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, investieren.

e) AXA (CH) Strategy Fund – Swiss Equity CHF

Die zugelassenen Anlagen sind aus dem § 8 des Fondsvertrags ersichtlich.

Die Fondleitung investiert mindestens 90 % des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, welche an der Schweizer Börse kotiert sind oder ihren Sitz in der Schweiz haben (inkl. Derivate auf diese Anlagen und/oder kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte von solchen Unternehmen investieren).

Die Fondleitung kann höchstens 10 % des Vermögens des Teilvermögens in auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie in Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, investieren.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.

Die Fondleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in EUR, USD und GBP
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Japan, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich, Belgien, Italien, den Niederlanden oder begeben werden (Staatsanleihen).

Der Umfang der erforderlichen Besicherung beträgt mindestens 100 % des Marktwerts der ausgeliehenen Effekten, des Gesamtengagements der OTC-Geschäfte oder Pensionsgeschäfte (Reverse Repo).

Der Wert der Sicherheiten wird um den anwendbaren Haircut gemäss der nachfolgenden Haircut-Strategie reduziert:

Art der Sicherheit	Haircut
Barmittel	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit	
≤ 1 Jahr	max. 1%
≤ 5 Jahre	2%
≤ 10 Jahre	4%
> 10 Jahre ≤ 30 Jahre	5%

Die Sicherheiten werden nicht veräussert, reinvestiert oder verpfändet.

1.9.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Teilvermögen sowohl als Teil der Anlagestrategie als auch zur Absicherung von Anlagepositionen ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerkauf entsprechen. Dabei darf das maximale Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettofondsvermögens betragen. Zusätzlich kann eine Aufnahme von Krediten bis zu 10% des Nettofondsvermögens erfolgen.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenpartei- und dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z. B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien,

sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u. a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

1.10 Der Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf CHF 0.01 gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Verwaltungskommission der Fondsleitung	
Anteilsklasse „A“	max. 1.5% p.a.
Anteilsklasse „I“	max. 1.4% p.a.
Anteilsklasse „S“	max. 0.7% p.a.

Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb der Teilvermögen.

Depotbankkommission der Depotbank	max. 0.20% p.a.
-----------------------------------	-----------------

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen des AXA (CH) Strategy Funds investiert wird, darf höchstens 1% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, je Teilvermögen anzugeben.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Jahr	Teilvermögen	Anteilsklasse	TER
per 31. März 2021	Portfolio 30	Klasse A	1.32 %
		Klasse I	0.92 %
	Portfolio 40	Klasse A	1.31 %
		Klasse I	0.91 %
	Economic Trends Equity CHF	Klasse S	0.37 %
	Sustainable Equity CHF	Klasse S	0.28 %
	Global Equity CHF	Klasse S	0.17 %
Swiss Equity CHF	Klasse S	0.54 %	
per 31. März 2022	Portfolio 30	Klasse A	1.32 %
		Klasse I	0.92 %
	Portfolio 40	Klasse A	1.31 %
		Klasse I	0.91 %
	Economic Trends Equity CHF	Klasse S	0.35 %
	Sustainable Equity CHF	Klasse S	0.26 %
	Global Equity CHF	Klasse S	0.15 %
Swiss Equity CHF	Klasse S	0.46 %	
per 31. März 2023	Portfolio 30	Klasse A	1.32 %
		Klasse I	0.92 %
	Portfolio 40	Klasse A	1.31 %
		Klasse I	0.91 %
	Economic Trends Equity CHF	Klasse S	0.35 %
	Sustainable Equity CHF	Klasse S	0.26 %
	Global Equity CHF	Klasse S	0.15 %
Swiss Equity CHF	Klasse S	0.42 %	

1.11.3 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie an die Anleger weitergeleitet werden. Die weiterleitende Stelle kann

ausserhalb einer gesetzlichen Herausgabepflicht im freien Ermessen über die Weiterleitung der Retrozessionen an Anleger entscheiden.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	max. 3 %
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland	max. 3 %

Nebenkosten zugunsten des Fondsvermögens, die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 3 und § 18 Ziff. 3 und Ziff. 4 des Fondsvertrags) gemäss nachfolgender Tabelle:

Teilvermögen:	Zuschlag zum Inventarwert (effektiv):	Abzug vom Inventarwert (effektiv):
AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 30	0.00 %	0.00 %
AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 40	0.00 %	0.00 %
AXA (CH) Strategy Fund – Economic Trends Equity CHF	0.00 %	0.00 %
AXA (CH) Strategy Fund – Sustainable Equity CHF	0.00 %	0.00 %
AXA (CH) Strategy Fund – Global Equity CHF	0.07 %	0.10 %
AXA (CH) Strategy Fund – Swiss Equity CHF	0.00 %	0.00 %

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten „soft commissions“ geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anlegern nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Wesentliche Risiken für alle Teilvermögen sind folgende:

Es besteht keine Gewähr, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Gewähr, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Rechnungseinheit der Teilvermögen weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance der Teilvermögen gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung der Teilvermögen. Die Anlagen können weltweit und entsprechend in unterschiedlichen Währungen erfolgen. Die Anlagestrategie sieht jedoch vor, das Fremdwährungsrisiko gering zu halten.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds auf wöchentlicher Basis, dokumentiert diese und leitet gegebenenfalls Massnahmen ein.

Die Liquiditätsbeurteilung beinhaltet sowohl den Anlegerkreis, bestehende Verbindlichkeiten und die Rücknahmefrequenz als auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die AXA Investment Managers Schweiz AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahr 2006 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

AXA Investment Managers Schweiz AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von AXA Investment Managers S.A., F-92908 Paris La Défense (AXA Investment Managers-Gruppe).

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 kollektive Kapitalanlagen mit einem verwalteten Vermögen von insgesamt ca. 18.1 Mrd. CHF.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vermögensverwaltung;
- Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen;
- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: Ernst-Nobs-Platz 7, Postfach 1078, 8021 Zürich; www.axa-im.ch

2.3 Verwaltungsrat und Leitorgane

2.3.1 Verwaltungsrat

Als Mitglieder des Verwaltungsrates der Fondsleitung amtieren:

Caroline Portel, Präsidentin
gleichzeitig Global Chief Operating Officer der AXA Investment Managers Gruppe

PD Dr. iur. Sandro Abegglen, Vizepräsident
gleichzeitig Partner bei Niederer Kraft Frey AG, Zürich

Isabelle Scemama, Mitglied
gleichzeitig Global Head of AXA IM Alts und CEO AXA IM – Real Assets innerhalb der AXA Investment Managers-Gruppe

2.3.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

André Ullmann, Geschäftsführer

André Thali, stellvertretender Geschäftsführer und Co-Head Client Group Core

Frederick Widl, Leiter Real Assets

Richard Mooser, Chief Investment Officer und Leiter Fixed Income

Dr. Werner E. Rutsch, Head of Client Group Alts

Silvia Staub Walther, Head of CRM AXA Switzerland

Eine Übersicht zur aktuellen Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist auch auf unserer Website [Über uns | AXA IM CH \(\[axa-im.ch\]\(http://axa-im.ch\)\)](#) zu finden.

2.4 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Neben der Verwaltung durch die Fondsleitung selbst sind Anlageentscheidungen für die Teilvermögen übertragen an:

Teilvermögen:	Vermögensverwaltung durch:
AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 30	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris
AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 40	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris
AXA (CH) Strategy Fund – Economic Trends Equity CHF	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris
AXA (CH) Strategy Fund – Sustainable Equity CHF	AXA Investment Managers UK Ltd., London
AXA (CH) Strategy Fund – Global Equity CHF	Blackrock Investment Management (UK) Ltd., London
AXA (CH) Strategy Fund – Swiss Equity CHF	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris

Die Buchhaltung und Wertschriftenadministration der Teilvermögen ist an State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich („SSB Zürich“), delegiert. Die genauen Modalitäten regelt ein zwischen der Fondsleitung und SSB Zürich abgeschlossener Vertrag.

Der Bereich „Information Technology“ der Fondsleitung ist delegiert an AXA Investment Managers S.A., La Défense/Paris. Die genauen Modalitäten regeln zwischen der Fondsleitung und dem genannten Dienstleistungserbringer abgeschlossene Verträge.

„Middle Office“-Dienstleistungen sind an State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Paris delegiert. Zu den „Middle Office“-Dienstleistungen zählen insbesondere (i) Trade Support: Validierung der Transaktionen mit der Gegenpartei und Instruktion über deren Ausführung an die Depotbank (Trade Settlement); (ii) Corporate Actions: Instruktion über die Ausführung von Corporate Actions an die Depotbank; (iii) Reconciliation: Abstimmung der Portfolios mit der Depotbank. Die Fondsleitung regelt die Einzelheiten in einem Vertrag mit der Dienstleistungserbringerin.

2.5 Übertragung von IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem „Client Relationship Management“

Im Rahmen des „Client Relationship Managements“ hat die Fondsleitung Teile der elektronischen Verwaltung von Kundendaten an die Salesforce.com Sàrl, Morges, übertragen. Diese Gesellschaft bezieht ihrerseits gewisse Dienstleistungen von oder hat deren Erbringung an Salesforce.com Inc., San Francisco, USA, ausgelagert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Salesforce.com Sàrl, Morges, abgeschlossener Vertrag. Auch die Tätigkeit der Salesforce.com Inc., San Francisco, USA, als Sub-Delegatar ist ergänzend zwischen der Fondsleitung und dieser Gesellschaft vertraglich geregelt.

2.6 Datenschutz und Berufsgeheimnis

Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die zur Erfüllung des Fondsvertrages von der Fondsleitung und (im Rahmen des kollektivanlagerechtlich Zulässigen) von den durch diese beauftragten Gesellschaften in der Schweiz oder im Ausland erbracht werden, können Daten (einschliesslich Personendaten, welche die Anleger betreffen) ins Ausland übermittelt oder vom Ausland aus bearbeitet werden.

Dabei ist es möglich, dass Teildienstleistungen auch in Ländern, welche (gemäss Anhang I der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022) kein ausreichendes Datenschutzniveau aufweisen, erbracht werden.

Die Fondsleitung regelt den Datenschutz in Verträgen mit den Dienstleistungserbringern.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass das Berufsgeheimnis gemäss Art. 69 Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom

15. Juni 2018 (FINIG) und der Datenschutz bei Delegationen ins Ausland nicht in jedem Fall integral gewahrt werden kann.

2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Sofern anwendbar übt die Fondsleitung die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Einen Überblick über die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten ist auf der Website [Our Policies | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#) zu finden.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 72 KAG.

Die Depotbank ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer unter deutschem Recht organisierte Bank, welche wiederum eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA) ist. Das Eigenkapital von State Street Bank International GmbH, München betrug per 31. Dezember 2021 EUR 109'368'445.00.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u.a. folgende Risiken: Settlementrisiken d. h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren und an den Wertrechten regelmässig nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisato-

risch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank, die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich.

4.2 Vertrieb

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist die AXA Leben AG, General Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur beauftragt worden.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

a) AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 30

Valorenummer	Anteilsklasse „A“	12479078
	Anteilsklasse „I“	12479079
ISIN	Anteilsklasse „A“	CH0124790780
	Anteilsklasse „I“	CH0124790798
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)	
Anteile	auf den Inhaber lautend	

b) AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 40

Valorenummer	Anteilsklasse „A“	12479081
	Anteilsklasse „I“	12479082
ISIN	Anteilsklasse „A“	CH0124790814
	Anteilsklasse „I“	CH0124790822
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)	
Anteile	auf den Inhaber lautend	

c) AXA (CH) Strategy Fund – Economic Trends Equity CHF

Valorenummer	Anteilsklasse „A“	44307273
	Anteilsklasse „S“	45719485
ISIN	Anteilsklasse „A“	CH0443072738
	Anteilsklasse „S“	CH0457194857
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)	
Anteile	auf den Inhaber lautend	
Referenzindex	50 % Swiss Performance Index (SPI) + 50 % EURO STOXX 50 hedged in CHF	

d) AXA (CH) Strategy Fund – Sustainable Equity CHF

Valorenummer	Anteilsklasse „A“	44307277
	Anteilsklasse „S“	45719486
ISIN	Anteilsklasse „A“	CH0443072779
	Anteilsklasse „S“	CH0457194865
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)	
Anteile	auf den Inhaber lautend	
Referenzindex	100 % MSCI ACWI with Developed Markets 100 % hedged to CHF Index	

e) AXA (CH) Strategy Fund – Global Equity CHF

Valorenummer	Anteilsklasse „A“	44307281
	Anteilsklasse „S“	45719493
ISIN	Anteilsklasse „A“	CH0443072811
	Anteilsklasse „S“	CH0457194931
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)	
Anteile	auf den Inhaber lautend	
Referenzindex	100 % MSCI ACWI with Developed Markets 100 % Hedged to CHF Index	

f) AXA (CH) Strategy Fund – Swiss Equity CHF

Valorenummer	Anteilsklasse „A“	46705283
	Anteilsklasse „S“	46705284
ISIN	Anteilsklasse „A“	CH0467052830
	Anteilsklasse „S“	CH0467052848
Laufzeit	unbeschränkt	
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)	
Anteile	auf den Inhaber lautend	
Referenzindex	60 % SPI Mid + 40 % SPI Large	

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.axa-im.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von entsprechenden Anteilen getätigt werden können (grundsätzlich bankwerktätlich) bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Weitere Preispublikationen können bei Fund Info (www.fundinfo.com) oder auf www.axa-im.ch erfolgen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Es erfolgt keine Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland, insbesondere dürfen Anteile der Teilvermögen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

US-Personen im Sinn der Regulation S des US Securities Act von 1933, insbesondere Anlegern mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit oder Anlegern mit Sitz oder Wohnsitz in den USA dürfen Anteile der Teilvermögen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile der Teilvermögen dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende

Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25 % jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

6. Weitere Anlageinformationen

Profil des typischen Anlegers

a) Teilvermögen Portfolio 30 und Portfolio 40

Diese Teilvermögen eignen sich für Anleger, welche ein diversifiziertes Portfolio der Anlageklassen Aktien, Obligationen und Geldmarkt wünschen, begrenzten Kursschwankungen ausgesetzt sein möchten, jedoch ansteigenden Aktienmärkten in moderatem Umfang teilhaben möchten.

b) Teilvermögen Economic Trends Equity CHF

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die themenbasiert an der Entwicklung des in der jeweiligen Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Anleger ein diversifiziertes Aktienengagement zum schweizerischen, liechtensteinischen und europäischen Aktienmarkt. Die Anleger sollten bereit sein, zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf zu nehmen und sollten nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen sein. Die Anleger sind bereit, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen.

c) Teilvermögen Sustainable Equity CHF

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die themenbasiert an der Entwicklung des in der jeweiligen Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Anleger ein diversifiziertes Aktienengagement zum weltweiten Aktienmarkt, wobei Nachhaltigkeitskriterien integrierter Bestandteil der Titelselektion sind. Die Anleger sollten bereit

sein, zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf zu nehmen und sollten nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen sein. Die Anleger sind bereit, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen.

d) Teilvermögen Global Equity CHF

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie an der Nachbildung des Referenzindex interessiert sind. Dabei suchen die Anleger ein diversifiziertes Aktienengagement zum weltweiten Aktienmarkt. Die Anleger sollten bereit sein, zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf zu nehmen und sollten nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen sein. Die Anleger sind bereit, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen.

e) Teilvermögen Swiss Equity CHF

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die an der Entwicklung des in der je-

weiligen Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Anleger ein diversifiziertes Aktienengagement zum Schweizer Aktienmarkt. Die Anleger sollten bereit sein, zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf zu nehmen und sollten nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen sein. Die Anleger sind bereit, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung AXA (CH) Strategy Fund besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art Effektenfonds (der „Umbrella-Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Portfolio 30
- Portfolio 40
- Economic Trends Equity CHF
- Sustainable Equity CHF
- Global Equity CHF
- Swiss Equity CHF

2. Fondsleitung ist AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich.

3. Depotbank ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Zürich.

4. Neben der Verwaltung durch die Fondsleitung selbst sind Anlageentscheidungen für die Teilvermögen delegiert an:

Teilvermögen:	Asset Management durch:
AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 30	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris
AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 40	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris
AXA (CH) Strategy Fund – Economic Trends Equity CHF	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris
AXA (CH) Strategy Fund – Sustainable Equity CHF	AXA Investment Managers UK Ltd., London
AXA (CH) Strategy Fund – Global Equity CHF	Blackrock Investment Management (UK) Ltd., London
AXA (CH) Strategy Fund – Swiss Equity CHF	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹⁾ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Umbrella-Fonds.

3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

¹⁾ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben gemäss Art. 35 Abs. 1 FINIG übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder

sonstige vermögenswerte Vorteile im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Umbrella-Fonds.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
 4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
 5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
- Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach

den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Dabei achtet sie auf die Gleichbehandlung der Anleger. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Auslandszeitigen kann;

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Rechnungseinheit, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Theasaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Für alle Teilvermögen bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

Anteile der Anteilsklasse „A“ werden allen Anlegern angeboten. Es besteht kein erforderlicher Mindestzeichnungsbetrag.

Anteile der Anteilsklasse „I“ werden allen Anlegern angeboten. Für die Anteilsklasse „I“ gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von CHF 500'000 bei der Erstzeichnung, ausser die Erstzeichnung erfolgt aus dem Übertrag der Fondsanteile auf einen neuen Anteilsinhaber innerhalb dieser Anteilsklasse.

Für die Teilvermögen Economic Trends Equity CHF, Sustainable Equity CHF, Global Equity CHF und Swiss Equity CHF besteht zusätzlich die folgende Anteilsklasse;

Anteile der Anteilsklasse „S“ werden allen Anlegern angeboten, die in die Teilvermögen Economic Trends Equity CHF, Sustainable Equity CHF, Global Equity CHF oder Swiss Equity CHF investieren. Die Anteilsklasse „S“ ist zugänglich für Anleger, die entweder einen Mindestbetrag von CHF 5'000'000 bei der Erstzeichnung zeichnen, ausser die Erstzeichnung erfolgt aus dem Übertrag der Fondsanteile auf einen neuen Anteilsinhaber innerhalb dieser Anteilsklasse, oder einen schriftlichen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur AXA-Gruppe gehörenden Gesellschaft abgeschlossen haben.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Mindestzeichnung und der Kommissionshöhe, vgl. § 19.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem ande-

ren geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10 % begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Andere als die vorstehend in Bst. a bis e genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10 % des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis d vorstehend.

Wo nachfolgend im Namen eines Teilvermögens eine Währung genannt wird, handelt es sich um die Rechnungseinheit. Rechnungseinheit ist die Währung, in welcher die Performance des Anlagefonds (Teilvermögens) gemessen wird. Die Rechnungseinheit ist mit den Anlagewährungen nicht zwingend identisch; die Anlagen erfolgen unter Berücksichtigung der Anlagevorschriften der einzelnen Teilvermögen in den Währungen, welche sich aus Sicht der Fondsleitung bzw. des Vermögensverwalters für die Weiterentwicklung optimal eignen.

2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

A. AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 30

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögen Portfolio 30 besteht darin, durch ein diversifiziertes Portfolio bei kontrolliertem Risiko einen Wertzuwachs und einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften, wobei eine Strategie zur Reduktion des Risikos eingesetzt wird.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung strebt eine Aktienquote von 30 % an, wobei die maximale Quote auf 35 % festgelegt ist. Die Anlagestrategie sieht vor, die Auswirkungen von erheblichen täglichen Kursschwankungen, welche namentlich bei starken Turbulenzen an den Finanzmärkten oder in Zeiten einer signifikanten Börsenbaisse auftreten können, zu limitieren. Um dies zu erreichen, wird die Allokation in volatilere Anlagen (insbesondere Aktien) temporär reduziert, wenn die durchschnittliche tägliche Kursschwankung über einen bestimmten Zeitraum eine bestimmte Grenze überschreitet.

- a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
- aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit
 - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie auf frei konvertierbare Währungen lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken gemäss Ziffer 1 Bst. e oben
 - ac) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa, ab, ac und ae investieren
 - ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie Derivate, wenn ihnen als Basiswerte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder Derivate zugrunde liegen
- b) Die Fondsleitung investiert dabei maximal 35 % des Vermögens des Teilvermögens vor Abzug der flüssigen Mittel in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. ac oben (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und/oder kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren)

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

B. AXA (CH) Strategy Fund – Portfolio 40

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögen Portfolio 40 besteht darin, durch ein diversifiziertes Portfolio bei kontrolliertem Risiko einen Wertzuwachs und einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften, wobei eine Strategie zur Reduktion des Risikos eingesetzt wird.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung strebt im Teilvermögen Portfolio 40 eine Aktienquote von 40 % an, wobei die maximale Quote auf 45 % festgelegt ist. Die Anlagestrategie sieht vor, die Auswirkungen von erheblichen täglichen Kursschwankungen, welche namentlich bei starken Turbulenzen an den Finanzmärkten oder in Zeiten einer signifikanten Börsenbaisse auftreten können, zu limitieren. Um dies zu erreichen, wird die Allokation in volatilere Anlagen (insbesondere Aktien) temporär reduziert, wenn die durchschnittliche tägliche Kursschwankung über einen bestimmten Zeitraum eine bestimmte Grenze überschreitet.

a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit
- ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie auf frei konvertierbare Währungen lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken gemäss Ziffer 1 Bst. e oben
- ac) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit

ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa, ab, ac und ae investieren

ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie Derivate, wenn ihnen als Basiswerte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder Derivate zugrunde liegen

b) Die Fondsleitung investiert dabei maximal 45 % des Vermögens des Teilvermögens vor Abzug der flüssigen Mittel in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. ac oben (inkl. Derivate gemäss Bst. ae auf solche und/oder kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ad, welche überwiegend in solche investieren)

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49 %.

C. AXA (CH) Strategy Fund – Economic Trends Equity CHF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen langfristigen Wertzuwachs und einen angemessenen Ertrag in CHF zu erzielen, welcher nach Abzug der Kosten über der Wertentwicklung des Referenzindex „50 % Swiss Performance Index (SPI) + 50 % EURO STOXX 50 hedged to CHF“ liegt. Um das Ziel zu erreichen, wird ein diversifiziertes Portfolio von Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten mit einem Fokus auf den (i) schweizerischen, liechtensteinischen und (ii) europäischen Kapitalmarkt aktiv verwaltet.

Die Fondsleitung strebt im Teilvermögen Economic Trends Equity CHF eine Aktienquote von mindestens 90 % an.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität (i) in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder (ii) in Europa haben und Bestandteil des (i) Swiss Performance Index (SPI) und/oder (ii) EURO STOXX Index sind. Zum Einsatz kommen zudem folgende Anlageinstrumente: Geldmarktinstrumente in Schweizer Franken, Anlagefonds sowie die nachfolgend unter Bst. a)

aufgezählten Anlagen. Zur Ergänzung werden auch derivative Finanzinstrumente eingesetzt, die in der Regel standardisiert und an der Börse gehandelt werden (vorzugsweise Futures auf Währungen zwecks Absicherung des Fremdwährungsrisikos).

Der Anlageprozess orientiert sich an themenbasierten Trends. Die Fondsleitung investiert in Unternehmen, die aufgrund ihrer zukunftsgerichteten Produkte und Dienstleistungen nachhaltiges Wachstumspotential aufweisen. Die zugrundeliegenden Trends werden vom Vermögensverwalter nach seinem eigenen Ermessen ausgewählt und können z. B. die Themen Automation, Ageing & Lifestyle, CleanTech, Connected Consumer und Transitioning Societies oder andere Trends umfassen. Der Vermögensverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Portfolios des Teilvermögens und kann Sektoren oder Unternehmen im Vergleich zur Zusammensetzung des Referenzindexes über- oder untergewichten. Er verwendet eine Strategie, die makroökonomische, sektor- und unternehmensspezifische Analysen kombiniert. Der Prozess der Wertpapierauswahl stützt sich auf eine strenge Analyse des Geschäftsmodells der Unternehmen, der Qualität des Managements, der Wachstumsaussichten und des Risiko-/Ertragsprofils.

Der vom Vermögensverwalter angewandte Ansatz für **nachhaltiges** Investieren beinhaltet die ESG-Integration (siehe Ziff. 1.9.1.1. im Prospekt) auf der Grundlage des AXA IM Scoring Frameworks (siehe Ziff. 1.9.1.1.a. im Prospekt) unter der jederzeit verbindlichen Anwendung der Richtlinien für den sektoralen Ausschluss und der AXA IM ESG-Standards (siehe Ziff. 1.9.1.1.b. im Prospekt). Der Abdeckungsgrad der ESG-Analyse innerhalb des Portfolios beträgt mindestens 90 % des nachstehend unter a) aa) definierten Vermögens des Teilvermögens, dabei werden die Ausschlusskriterien zu 100 % angewendet. Bei den übrigen, unter a) definierten Anlagen kann die Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze nicht gewährleistet werden, da eine ESG-Datenabdeckung der einzelnen Anlagen oder Einbezugsmöglichkeiten von ESG-Faktoren fehlen, namentlich bei liquiden Mitteln, Derivaten und anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).

Das Teilvermögen verfolgt durch die Anwendung von „**sektoralen und normativen Ausschlüsse**“, „**ESG-Integration**“ und „**Stewardship**“ einen **nachhaltigen** Anlageansatz.

Weitere Ausführungen diesbezüglich sind im Prospekt erläutert.

- a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität (i) in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder (ii) in Europa haben
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa, ac, ad und ae investieren
 - ac) von in- und ausländischen Emittenten emittierte Derivate (einschliesslich Warrants) auf die gemäss Bst. aa oben erwähnten Anlagen oder auf Indizes, denen Anlagen gemäss Bst. aa zugrunde liegen sowie auf Wechselkurse und auf Währungen
 - ad) Guthaben auf Sicht und Zeit
 - ae) Geldmarktinstrumente
- b) Die Fondsleitung investiert dabei mindestens 90 % des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa oben (inkl. Derivate gemäss Bst. ac auf solche und/oder kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa investieren)
- c) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 10 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ca) auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
 - cb) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken gemäss Ziffer 1 Bst. e oben
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - da) je mindestens 40 % und maximal 60 % des Vermögens des Teilvermögens erfolgen in Anlagen gemäss Bst. aa und ab von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität (i) in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder (ii) in Europa haben

db) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10 %

dc) der Einsatz von Derivaten erfolgt nur zu Absicherungszwecken.

D. AXA (CH) Strategy Fund – Sustainable Equity CHF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen Wertzuwachs und einen angemessenen Ertrag in CHF mittels eines aktiv verwalteten und nachhaltig investierten Portfolios von internationalen Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten zu erzielen. Bei der Auswahl der Anlagen werden neben Kriterien der traditionellen Finanzanalyse auch ESG Faktoren (Environmental, Social and Governance) berücksichtigt. Dabei strebt das Teilvermögen mittels der Dekarbonisierungsstrategie eine Kohlenstoffintensität (tCO₂e/M\$ Ertrag) in Scope 1 und 2 (vgl. nachstehende Erläuterungen) an, die mindestens 30 % unter des Referenzindex „100 % MSCI ACWI with Developed Markets 100 % hedged to CHF“ liegt. Die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele wird im Jahresbericht offengelegt.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in Emittenten, die einen robusten und glaubwürdigen Übergangspfad zur Dekarbonisierung einschlagen. Damit das nachhaltige Anlageziel erreicht werden kann, wendet das Teilvermögen eine Dekarbonisierungsstrategie an, um eine schrittweise Angleichung an die Ziele des Pariser Abkommens zum Klimaschutz zu erreichen. Die Dekarbonisierungsstrategie beinhaltet die Messung der Treibhausgasemissionen (THG). Die THG eines Unternehmens (ausgedrückt in CO₂-äquivalente Emissionen) können anhand von drei Unterkategorien (den sogenannten „Scopes“) gemessen werden: Scope 1 (direkte Emissionen des Unternehmens aus eigenen oder kontrollierten Quellen), Scope 2 (indirekte Emissionen aus zugekaufter Energie) und Scope 3 (Emissionen, aus vor- und nachgelagerten Tätigkeiten in der gesamten Lieferkette eines Unternehmens, einschliesslich der Emissionen, die durch die Verwendung dieser Produkte durch Kunden verursacht werden). Angesichts der derzeit verfügbaren Daten sind die CO₂-Emissionen in Bezug auf Scope 3 unvollständig sowie schwer zugänglich und können daher nur geschätzt werden. Scope 3 wird deshalb bei der Berechnung der Kohlenstoffintensität nicht berücksichtigt. Zudem investiert das Teilvermögen in Anbieter von Klimalösungen, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen

zur Eindämmung des Klimawandels oder zu einem erleichterten Übergang zur nachhaltigen Energienutzung beitragen und somit in Einklang mit den UN Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals „SDGs“) dem SDG Ziel 7 (bezahlbare und saubere Energie) und dem SDG Ziel 13 (Massnahmen zum Klimaschutz) stehen.

Der vom Vermögensverwalter angewandte Ansatz für **nachhaltiges** Investieren beinhaltet die ESG-Integration (siehe Ziff. 1.9.1.1. im Prospekt) auf der Grundlage des AXA IM Scoring Frameworks (siehe Ziff. 1.9.1.1.a. im Prospekt) unter der jederzeit verbindlichen Anwendung der Richtlinien für den sektoralen Ausschluss und der AXA IM ESG-Standards (siehe Ziff. 1.9.1.1.b. im Prospekt). Der Abdeckungsgrad der ESG-Analyse innerhalb des Portfolios beträgt mindestens 90 % des nachstehend unter a) aa) definierten Vermögens des Teilvermögens, dabei werden die Ausschlusskriterien zu 100 % angewendet. Bei den übrigen, unter a) definierten Anlagen kann die Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze nicht gewährleistet werden, da eine ESG-Datenabdeckung der einzelnen Anlagen oder Einbezugsmöglichkeiten von ESG-Faktoren fehlen, namentlich bei liquiden Mitteln, Derivaten und anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).

Des Weiteren verfolgt das Teilvermögen einen sozial verantwortlichen Anlageansatz (Socially Responsible Investment „SRI“), indem es Wertpapiere bevorzugt, die im Vergleich zum Referenzindex einen höheren ESG- und/oder E-Score aufweisen, welche sich aus der ESG Bewertungsmethodik von AXA IM ergeben.

Durch die Anwendung von „**sektoralen und normativen Ausschlüssen**“, „**ESG-Integration**“, „**Stewardship**“ und der „**Dekarbonisierungsstrategie**“ verfolgt das Teilvermögen einen nachhaltigen Anlageansatz. Schliesslich setzt das Teilvermögen umweltrelevante Schwerpunkte bei der Erfüllung der UN Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals „SDGs“).

Weitere Ausführungen diesbezüglich sind im Prospekt erläutert.

a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit inklusive Emerging Markets

- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa, ac, ad und ae investieren
- ac) von in- und ausländischen Emittenten emittierte Derivate (einschliesslich Warrants) auf die gemäss Bst. aa oben erwähnten Anlagen oder auf Indizes, denen Anlagen gemäss Bst. aa zugrunde liegen sowie auf Wechselkurse und auf Währungen
- ad) Guthaben auf Sicht und Zeit
- ae) Geldmarktinstrumente
- b) Die Fondsleitung investiert dabei mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa oben (inkl. Derivate gemäss Bst. ac auf solche und/oder kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa investieren)
- c) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ca) auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
 - cb) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken gemäss Ziffer 1 Bst. e oben
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung einzuhalten:
 - da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

E. AXA (CH) Strategy Fund – Global Equity CHF

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Referenzindex „100% MSCI ACWI with Developed Markets 100% hedged to CHF“ möglichst genau nachzubilden und dabei möglichst nicht von der Performance des Referenzindex abzuweichen. Dabei wird eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite angeboten, die der Gesamtrendite der weltweiten Aktienmärkte entspricht. Es kann vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift

(Optimized Sampling). Bei der Auswahl von Wertpapieren wendet der Vermögensverwalter jederzeit verbindlich die **Ausschlussliste** der AXA-Gruppe an. Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Die Fondsleitung strebt im Teilvermögen Global Equity CHF eine Aktienquote von mindestens 90% an.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit inklusive Emerging Markets, die Bestandteil des MSCI AC World Index (MSCI ACWI Index) sind. Zum Einsatz kommen zudem folgende Anlageinstrumente: Geldmarktinstrumente in Schweizer Franken, Anlagefonds sowie andere gemäss dem Fondsvertrag zugelassene Anlagen. Anstelle oder zur Ergänzung oben erwähnter Anlagen werden auch derivative Finanzinstrumente eingesetzt (vorzugsweise Devisentermingeschäfte zwecks Absicherung des Fremdwährungsrisikos, wobei nur das Fremdwährungsrisiko der entwickelten Märkte²⁾ abgesichert wird).

Um ESG- und Nachhaltigkeits-Tail-Risiken zu steuern, hat der Fonds eine Reihe von ausschlussbasierten Strategien eingeführt. Diese Massnahmen zielen auf die Steuerung von ESG- und Nachhaltigkeits-Tail-Risiken ab, wobei der Schwerpunkt auf folgenden Aspekten liegt:

- **E:** Klima (Kohlebergbau und kohlebasierte Energieerzeugung; Ölsandproduktion und Ölsand-Pipelines), Biodiversität (Palmölproduktion) oder soft commodities (Nahrungsmittelderivate),
- **S:** Gesundheit (Tabak) und Menschenrechte (Herstellung von umstrittenen Waffen, Verstösse gegen die Global Compact Prinzipien der Vereinten Nationen),
- **G:** Geschäftsethik (Verstösse gegen die Global Compact Prinzipien der Vereinten Nationen).

²⁾ Gemäss Definition MSCI ACWI Index.

Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlussgrundsätzen und deren Anwendungsbereich finden Sie auf der Website der AXA Gruppe: <https://www.axa.com/>

Die Ausschlussgrundsätze zielen darauf ab, die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in den Anlageentscheidungsprozess einzubeziehen. Sie können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln.

Schliesslich verfolgt dieses Teilvermögen einzig den Ansatz nach **Ziff. 1.9.1.1.c. Stewardship: Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting)** wie im Prospekt dargelegt.

- a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit inklusive Emerging Markets
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa, ac, ad und ae investieren
 - ac) von in- und ausländischen Emittenten emittierte Derivate (einschliesslich Warrants) auf die gemäss Bst. aa oben erwähnten Anlagen oder auf Indizes, denen Anlagen gemäss Bst. aa zugrunde liegen sowie auf Wechselkurse und auf Währungen
 - ad) Guthaben auf Sicht und Zeit
 - ae) Geldmarktinstrumente
- b) Die Fondsleitung investiert dabei mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa oder ab oben (inkl. Derivate gemäss Bst. ac auf solche und/oder kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa investieren)
- c) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ca) auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
 - cb) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken gemäss Ziffer 1 Bst. e oben

d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 20%

F. AXA (CH) Strategy Fund – Swiss Equity CHF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen langfristigen Wertzuwachs und einen angemessenen Ertrag in CHF zu erzielen, welcher nach Abzug der Kosten über der Wertentwicklung des Referenzindex „60% SPI Mid + 40% SPI Large“ liegt. Um das Ziel zu erreichen, wird ein Portfolio von Schweizer Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Derivaten aktiv verwaltet.

Die Fondsleitung strebt im Teilvermögen Swiss Equity CHF eine Aktienquote von mindestens 90% an.

Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, welche an der Schweizer Börse kotiert sind oder ihren Sitz in der Schweiz haben. Zum Einsatz kommen zudem folgende Anlageinstrumente: Geldmarktinstrumente in Schweizer Franken, Anlagefonds sowie andere gemäss dem Fondsvertrag zugelassene Anlagen. Anstelle oben erwähnter Anlagen werden auch derivative Finanzinstrumente eingesetzt. Im Rahmen des Anlageprozesses verfügt der Vermögensverwalter über einen breiten Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung des Portfolios des Teilvermögens und kann Sektoren oder Unternehmen im Vergleich zur Zusammensetzung des Referenzindex über- oder untergewichten. Der Vermögensverwalter verwendet eine Strategie, die makroökonomische, sektor- und unternehmensspezifische Analysen kombiniert. Der Prozess der Wertpapierauswahl stützt sich auf eine strenge Analyse des Geschäftsmodells der Unternehmen, der Qualität des Managements, der Wachstumsaussichten und des Risiko-/ Ertragsprofils.

Der vom Vermögensverwalter angewandte Ansatz für **nachhaltiges** Anlegen beinhaltet die ESG-Integration (siehe Ziff. 1.9.1.1. im Prospekt) auf der Grundlage des AXA IM Scoring Frameworks (siehe Ziff. 1.9.1.1.a. im Prospekt) unter der jederzeit verbindlichen Anwendung der Richtlinien für den sektoralen Ausschluss und der AXA IM ESG-Standards (siehe Ziff. 1.9.1.1.b. im Prospekt). Der Abdeckungsgrad der

ESG-Analyse innerhalb des Portfolios beträgt mindestens 90 % des nachstehend unter a) aa) definierten Vermögens des Teilvermögens, dabei werden die Ausschlusskriterien zu 100 % angewendet. Bei den übrigen, unter a) definierten Anlagen kann die Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze nicht gewährleistet werden, da eine ESG-Datenabdeckung der einzelnen Anlagen oder Einbezugsmöglichkeiten von ESG-Faktoren fehlen, namentlich bei liquiden Mitteln, Derivaten und anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).

Durch die Anwendung von „**sektoralen und normativen Ausschlüssen**“, „**ESG-Integration**“ und „**Stewardship**“ verfolgt das Teilvermögen einen nachhaltigen Anlageansatz.

Weitere Ausführungen diesbezüglich sind im Prospekt erläutert.

- a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, welche an der Schweizer Börse kotiert sind oder Sitz in der Schweiz haben
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa, ac, ad und ae investieren
 - ac) von in- und ausländischen Emittenten emittierte Derivate (einschliesslich Warrants) auf die gemäss Bst. aa oben erwähnten Anlagen oder auf Indizes, denen Anlagen gemäss Bst. aa zugrunde liegen
 - ad) Guthaben auf Sicht und Zeit
 - ae) Geldmarktinstrumente
- b) Die Fondsleitung investiert mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa oben (inkl. Derivate gemäss Bst. ac auf solche und/oder kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab, welche überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa investieren)
- c) Die Fondsleitung kann zudem höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ca) auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
 - cb) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken gemäss Ziffer 1 Bst. e oben
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung einzuhalten:
- da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Ver-

sicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 % ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt.

Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100 % des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu ver-

wahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigt werden.

Das „Repo“ ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das „Reverse Repo“ ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein „Reverse Repo“. Mit einem „Reverse Repo“ erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für „Repos“ sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von „Reverse Repos“ übernommen wurden, dürfen nicht für „Repos“ verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 % für „Repos“ verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für „Repos“ verwendet werden.
7. „Repos“ gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines „Reverse Repo“ verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus „Reverse Repo“ gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Ver-

änderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100 % seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10 % seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210 % seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagement erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde

Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektiv-anlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei selbst oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu dem aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie
- § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**
1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
- Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

- Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10 % seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

- Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25 % seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - flüssige Mittel gemäss § 9;
 - Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

- Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
- Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10 % des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 % des Vermögens eines

Teilvermögens angelegt sind, darf 40 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

- Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
- Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der OECD hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
- Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 % des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
- Die Fondsleitung darf höchstens 20 % des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
- Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 % der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25 % der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 35 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10 % ist auf 100 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der schweizerischen Eidgenossenschaft, von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der OECD oder der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens nicht während der normalen Handelszeiten geöffnet sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite

angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf CHF 0.01 gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen

Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
3. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, nicht während der normalen Handelszeiten geöffnet ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
 8. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. die länger dauernde Schliessung eines oder mehrerer Anlagemärkte, Währungs- oder Kapitalbewegungsbeschränkungen, oder andere Formen von Marktstörungen (politische Unruhen, Terrorattacken, Naturkatastrophen, etc.) im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Nettofondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis auf 10% des Nettofondsvermögens zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.
 9. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten von höchstens 0.5% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilvermögens, die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 3). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Bei der Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten von höchstens 0.5% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilvermögens, die diesem im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 3). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.5% für die Anteilklasse des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventar-

wertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss Angaben im Prospekt erhoben werden.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.2% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.5% des Bruttobetrages der Ausschüttung.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Teilvermögen
 - c) Jahresgebühren der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen der Teilvermögen;

e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und seiner Anleger;

f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen;

h) Kosten für eine allfällige Eintragung der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Teilvermögen;

k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden i.d.R. direkt dem Einstandswert zugeschlagen- bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen proportional belastet.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit aller Teilvermögen ist Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland (AMAS) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen und Anteilsklassen wird je nach Teilvermögen und Anteilsklassen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten.

Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen des entsprechenden Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit CHF an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage bzw. der Anteilsklasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgane des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechnik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem jeweiligen Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der

Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. In den Publikationen informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Aufsichtsbehörde erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde per 30. Juni 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 5. Februar 2021.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest .

Die Fondsleitung:

AXA Investment Managers Schweiz AG

Die Depotbank:

State Street Bank International GmbH, München,
Zweigniederlassung Zürich

